



MUSIKSCHULE KREUZLINGEN

ZENTRUM FÜR MUSIK UND TANZ

SCHULORDNUNG:

(STAND: AUGUST 2018)

1. Zweck

Die Schule untersteht dem Vorstand des Vereins Musikschule Kreuzlingen und vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine professionelle musikalische und tänzerische Ausbildung.
Der Unterricht wird bis zum 20. Lebensjahr vom Kanton subventioniert.

2. Unterrichtsangebot

Der Instrumentalunterricht erfolgt als Einzelunterricht (in Ausnahmefällen zu zweien), nach Bedarf wird Theorie (in Kleingruppen) zusätzlich unterrichtet. Der Tanzunterricht erfolgt in Gruppen, die nach Alter und Niveau eingeteilt sind.

3. Eintritt/Austritt

An der MSK wird der Unterricht in 2 Semestern erteilt, Semesterbeginn und –schluss, Ferien und Feiertage richten sich nach den Kreuzlinger Schulen.

Anmeldungen Schüler, die in die MSK eintreten wollen, sind bis spätestens 15. Juni (fürs Herbstsemester) bzw. 15. Dezember (fürs Frühlingsemester) schriftlich beim Sekretariat der MSK anzumelden. Mit der Unterschrift verpflichten sich Eltern und Musik-/Tanzschüler, die Schulordnung anzuerkennen.

Abmeldungen sowie andere Vertragsänderungen (wie z.B. Lehrerwechsel, Unterrichtsreduktion usw.) müssen schriftlich bis spätestens 15. Juni (fürs Herbstsemester) bzw. 15. Dezember (fürs Frühlingsemester) an das Sekretariat der MSK gerichtet werden. Nicht abgemeldete Schüler gelten für das nächste Semester als weiterhin angemeldet. Wer während des laufenden Semesters austritt, hat keinen Anspruch auf Rückvergütung (Ausnahme: Unfall, Wegzug).

4. Elternbeiträge

Die Rechnungsstellung erfolgt kurz nach Semesterbeginn, zahlbar innert 30 Tagen. Bei finanziellen Engpässen kann zur Zahlungsverleichterung ein Teilzahlungsmodus vereinbart werden.

5. Unterricht

Die Eltern vereinbaren Unterrichtszeit und -ort direkt mit dem Musiklehrer. In der Tanzabteilung finden die Stunden gemäss Stundenplan statt. Die Anschaffung des Instruments und der Noten, respektive der Tanzbekleidung und Tanzschuhe, ist Sache der Eltern. Die Musiklehrpersonen stehen den Eltern beim Kauf eines Instruments gerne beratend bei. Die Tanzlehrpersonen beraten die Eltern gerne beim Kauf der richtigen Schuhe und Bekleidung oder nehmen einmal im Semester eine Sammelbestellung vor. Die MSK setzt voraus, dass die Schüler/Innen in angemessener Kleidung und pünktlich zum Unterricht erscheinen.

6. Absenzen

Die Schülerinnen und Schüler haben in der Regel (40 Schulwochen) Anspruch auf 38 Lektionen pro Schuljahr, wobei die erste Woche nach den Sommerferien der Festlegung des Stundenplans dient.

Musik- und Tanzlehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, einander Absenzen rechtzeitig – wenn möglich spätestens am Vortag – mitzuteilen. Für Stunden, die wegen Verhinderung eines Schülers, einer Schülerin ausfallen, besteht kein Anspruch auf Nachholung. Bei einer längeren Absenz infolge Krankheit oder Unfall (drei Wochen und mehr) ist ein ärztliches Zeugnis zuhanden der Schulleitung erforderlich, um die Rückvergütung eines entsprechenden Teils des Schulgeldes zu erwirken.

Lektionen, die wegen Verhinderung der Musik-Tanzlehrperson ausfallen, müssen vor- oder nachgeholt oder wie folgt kompensiert werden: -Mittels Lektionsersatz während der unterrichtsfreien Einteilungswoche. Krankheitsbedingte Ausfälle müssen nicht nachgeholt werden. Bei längerer Abwesenheit (drei Wochen und mehr) wird für eine Stellvertretung gesorgt. Für ausgefallene Unterrichtslektionen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Ausnahmen bewilligt die Schulleitung.

7. Aufführungen

Die MSK veranstaltet in unregelmässigen Abständen Aufführungen. Da Auftritte und Vorstellungen feste Bestandteile des Unterrichtsprogrammes sind, wird das Einverständnis zur Teilnahme vorausgesetzt. Nichtteilnahme muss rechtzeitig angekündigt werden.

8. Versicherung

Für den Versicherungsschutz sind alle Kursteilnehmer, bzw. deren Eltern selbst verantwortlich.

Für Schäden, die mit dem Besuch der Kurse in Zusammenhang stehen (Unfälle, gestohlene oder beschädigte Gegenstände) übernimmt die MSK keinerlei Haftung.